



# Kein Sicherheitsnachweis

## Was muss die Netzbetreiberin tun?

Übergibt der Elektro-Installateur dem Eigentümer eine elektrische Installation ohne Sicherheitsnachweis, so empfiehlt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI den Netzbetreiberinnen, den Eigentümer und den Elektro-Installateur zu mahnen. Jedoch muss der Eigentümer den Sicherheitsnachweis gegenüber der Netzbetreiberin erbringen.

Die Netzbetreiberinnen sind ab und zu mit folgender Situation konfrontiert: Der Elektro-Installateur hat der Netzbetreiberin aufgrund von Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) eine Installationsarbeit vor der Ausführung mit einer Anzeige gemeldet. Nach Ablauf der darin angegebenen Frist für die Fertigstellung trifft bei der Netzbetreiberin jedoch kein Sicherheitsnachweis ein.

Nach Art. 33 Abs. 1 NIV überwachen die Netzbetreiberinnen den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsverteilnetzen versorgt und für die der Sicherheitsnachweis nicht nach Art. 34 Abs. 3 NIV dem ESTI eingereicht werden muss. Folglich muss die Netzbetreiberin im soeben erwähnten Fall aktiv werden. Die NIV sagt aber nicht ausdrücklich, wie.

Gängige Vorgehensweisen sind: Den Elektro-Installateur, oder den Elektro-Installateur und den Eigentümer, oder ausschliesslich den Eigentümer ein- oder mehrmals mahnen. Am Ende eines erfolglosen Mahnprozesses übergibt die Netzbetreiberin die Sache jeweils dem ESTI zur Durchsetzung. Welche Methode ist angezeigt und am wirkungsvollsten?

### Elektro-Installateur und Eigentümer in der Pflicht

Sowohl der Elektro-Installateur wie auch der Eigentümer der elektrischen Installation sind in der Pflicht. In Bezug auf den Erstgenannten besagt Art. 23 Abs. 2 NIV, dass der Sicherheitsnachweis in jedem Fall auszustellen ist. Eine Ausnahme davon besteht einzig bei definierten Servicearbeiten und Kleininstallationen, wenn der Zeitaufwand pro

Objekt zwei Stunden nicht übersteigt; allerdings ist hier eine baubegleitende Erstprüfung durchzuführen und zu dokumentieren (vgl. Ausnahmeverfügung des Departements UVEK vom 29. April 2009). Im Weiteren muss der Elektro-Installateur als Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung für natürliche Personen oder für Betriebe vor der Übergabe der Installation an den Eigentümer eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Sicherheitsnachweis die Ergebnisse dieser Kontrolle festhalten (vgl. Art. 24 Abs. 2 NIV). Unterlässt er dies vorsätzlich oder fahrlässig, begeht er eine strafbare Pflichtverletzung im Sinn von Art. 42 lit. c NIV.

Der Eigentümer seinerseits muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (vgl. Art. 5 Abs. 1 NIV). Zudem hat er nach erfolgter Schlusskontrolle der Netzbetreiberin den Abschluss der Installationsarbeiten mit dem Sicherheitsnachweis zu melden (vgl. Art. 23 Abs. 2 NIV). Auch Art. 35 verpflichtet den Eigentümer zum Nachweis der Sicherheit der elektrischen Installation gegenüber der Netzbetreiberin.

### Beide mahnen

Angesichts der beiderseitigen Pflichten ist es angezeigt, dass die Netzbetreiberin, um in den Besitz des fehlenden Sicherheitsnachweises zu gelangen, nicht nur den Elektro-Installateur oder den Eigentümer, sondern beide mahnt. Die Anzahl der Mahnungen ist nicht vorgegeben. Das ESTI empfiehlt, beide Beteiligten mindestens einmal schriftlich an ihre Pflichten zu erinnern. Weitere Mahnungen liegen im Ermessen der Netzbetreiberin.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Eigentümer der elektrischen Installation seiner Ver-

antwortung, bei der Netzbetreiberin den Sicherheitsnachweis einzureichen, nicht mit dem Verweis auf ein Fehlverhalten des Elektro-Installateurs entziehen kann. Ein solches könnte allenfalls zivilrechtliche Ansprüche des Eigentümers begründen, seine aus der NIV fließende öffentlich-rechtliche Verpflichtung, den Sicherheitsnachweis zu erbringen, bleibt davon indes unberührt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6259/2012 vom 22. April 2013 E. 3.3 mit Hinweisen).

### Durchsetzung beim ESTI

Kann die Netzbetreiberin den ausstehenden Sicherheitsnachweis trotz des Mahnprozesses nicht beschaffen, übergibt sie die Angelegenheit dem ESTI zur Durchsetzung. In der Folge setzt dieses dem Eigentümer eine letzte Frist für das Einreichen des Sicherheitsnachweises an und droht für den Unterlassungsfall eine gebührenpflichtige, beschwerdefähige Verfügung an. Eine allfällige Verfügung ist zudem mit einer Strafandrohung bei Missachtung dieser Verfügung verbunden. Handelt der Eigentümer nicht, erfolgt Strafanzeige an das Bundesamt für Energie BFE; zudem wird dem Eigentümer eine Vollstreckungsverfügung angedroht. Bleibt der Eigentümer weiterhin untätig, erlässt das ESTI eine gebührenpflichtige, beschwerdefähige Vollstreckungsverfügung, welche die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers beinhaltet.

In Bezug auf den Elektro-Installateur gilt Folgendes: Stellt die Netzbetreiberin im Rahmen des Mahnprozesses fest, dass der fehlende Sicherheitsnachweis auf ein Fehlverhalten des Installateurs zurückzu-

### Kontakt

#### Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

#### Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne  
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch



führen ist, so meldet sie diesen ebenfalls dem ESTI. Anschliessend zeigt das Inspektorat den Elektro-Installateur wegen Pflichtverletzung gemäss Art. 42 lit. c NIV beim BFE an.

### Fazit

Geht die Netzbetreiberin in dieser Weise vor, werden die Kontrollvorschriften effizient durchgesetzt. Elektro-Installateur und Eigentümer werden ihren

Obliegenheiten entsprechend in die Pflicht genommen, und die Netzbetreiberin kommt innert nützlicher Frist zum Sicherheitsnachweis.

Dario Marty, Geschäftsführer